

Volkswirtschaftsdept. (Handel). Antrag vom 29. September.

Handelsvertragsverhandlungen  
mit der Tschechoslowakei.

1614.

(Siehe Beilage).

**Dodis**



Auszug aus dem Protokoll  
der  
Sitzung des schweiz. Bundesrates



Extrait du Procès-verbal  
de la  
séance du Conseil fédéral suisse

Estratto del Processo verbale della seduta del Consiglio federale svizzero

Samstag, 9. Oktober 1926.

Handelsvertragsverhandlungen mit der Tschechoslowakei.

Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) Antrag vom 29. September 1926.

Nachdem die Tschechoslowakei in den Jahren 1923 und 1924 ihre Handelsbeziehungen zu verschiedenen Staaten durch kurz nacheinander abgeschlossene Verträge geregelt hatte, hielt das Volkswirtschaftsdepartement den Zeitpunkt für gekommen, mit der tschechoslowakischen Regierung die Frage zu erörtern, wie der bestehende schweizerisch-tschechoslowakische Meistbegünstigungsvertrag im Interesse der beiden Länder durch Tarifbestimmungen ergänzt werden könnte. Die Notwendigkeit einer Neuregelung drängte sich schweizerischerseits angesichts der ungünstigen Entwicklung des gegenseitigen Handelsverkehrs immer gebieterischer auf. Während im Jahre 1922 die schweizerische Einfuhr aus der Tschechoslowakei einen Gesamtwert von 36,1 Millionen Franken und die schweizerische Ausfuhr nach der Tschechoslowakei einen solchen von 17,4 Millionen Franken aufwies, steigerte sich im Jahre 1923 die Einfuhr auf 88,5 Millionen, die Ausfuhr dagegen bloss auf 29,1 Millionen. Auch im Jahre 1924 erfuhr dieses Verhältnis nur eine unwesentliche Korrektur. Die tschechoslowakische Einfuhr ging zwar eine Kleinigkeit zurück (auf 83 Millionen), die Ausfuhr nahm aber nur unbedeutend zu (37,9 Millionen). Das Passivum betrug also immer noch mehr als 45 Millionen Franken.

Ein solches Verhältnis konnte von der Schweiz nicht länger hingenommen werden, zumal da es völlig klar schien, dass dieser gewaltige Unterschied nicht in den natürlichen Verhältnissen der beiden Wirtschaftsgebiete begründet lag, sondern einzig in den übertrieben hohen tschechoslowakischen Zollansätzen seine Ursache haben musste. Die Schweiz drängte daher auf eine baldige Aufnahme von Verhandlungen. Die tschechoslowakische Regierung erklärte sich dazu bereit, und Ende März 1925 fand in Bern der Austausch der beidseitigen Begehrenlisten statt. Die Verhandlungen selbst wurden dann im Juni gl. Js. in Prag aufgenommen und anfangs Juli in Wien weitergeführt. Man gelangte jedoch damals nicht über das Stadium einer ersten Lesung hinaus. Dagegen kam es bekanntlich zum Abschluss eines provisorischen Abkommens betreffend den Abbau der Ein- und Ausfuhrbeschränkungen. Dieses sollte vorgängig einem eigentlichen Handelsvertrag die in beiden Staaten damals noch bestehenden Ein- und Ausfuhrbeschränkungen nach Möglichkeit beseitigen. Das Abkommen ist dann bereits am 1. August 1925 in Kraft getreten.



Vorgesehen war, dass die Verhandlungen bezüglich des Handelsvertrages im Herbst 1925 in der Schweiz fortgesetzt werden sollten. Die Angelegenheit wurde aber von tschechoslowakischer Seite immer wieder hinausgeschoben. Erst als die Schweiz nach Erlass des neuen provisorischen Zolltarifs vom 5. November 1925 mit allem Nachdruck auf Fortführung der Verhandlungen drängte und dabei durchblicken liess, dass man schweizerischerseits eventuell entschlossen wäre, diejenigen handelspolitischen Mittel zur Anwendung zu bringen, die der Schweiz zur Verfügung ständen, erklärte sich die tschechoslowakische Regierung zur Wiederaufnahme von Besprechungen bereit. Solche Verhandlungen fanden dann vom 9. bis 21. Dezember in Bern statt. Zu irgendwelchen nennenswerten Resultaten gelangte man aber nicht. Die tschechoslowakischen Zugeständnisse waren derart ungenügend, dass die Schweiz auf dieser Grundlage nicht weiter verhandeln konnte und infolgedessen ein Unterbruch notwendig wurde, um den tschechoslowakischen Unterhändlern die Möglichkeit zu geben, mit ihrer Regierung Rücksprache zu nehmen und neue Instruktionen einzuholen. Von schweizerischer Seite wurde dabei mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, dass die Schweiz gezwungen wäre, mittelst des neuen provisorischen Zolltarifs die tschechoslowakische Einfuhr nach der Schweiz zu erschweren, wenn es nicht gelinge, bei den schweizerischen Begehren solche Konzessionen zu erhalten, welche das in Aussicht genommene Ziel - Ausgleich des Passivums in der Handelsbilanz durch grössere schweizerische Exporte - erwarten liessen.

Am 24. Februar 1926 wurden die Verhandlungen in Bern wieder aufgenommen. Im Gegensatz zu den völlig ungenügenden frühern Angeboten anlässlich der Verhandlungen im Dezember 1925 enthielten die neuen Erklärungen der tschechoslowakischen Delegation allerdings eine Reihe Zugeständnisse, welche die Möglichkeit einer Annäherung an die schweizerischen Forderungen nicht von vorneherein gänzlich ausschlossen. Doch waren sie in der Mehrzahl nicht derart, dass sie den schweizerischen Unterhändlern als genügende Grundlage erschienen, um gestützt darauf die Verhandlungen in der bisherigen Weise weiterzuführen. Um endlich einmal einen Schritt vorwärts zu kommen, wurden aus der schweizerischen Liste diejenigen Begehren herausgegriffen, die als Hauptforderungen angesehen werden mussten. Sie betrafen die meisten unserer wichtigsten Exportartikel, wie Schokolade, einzelne Baumwollgarnnummern, Baumwollgewebe, Plattstich- und Kettenstichstickereien, Seidenkreppe, Ganzseidengewebe, Dampfturbinen, Spinnmaschinen, Seidenwebstühle, Dynamomaschinen, Mess- und Zählapparate, Uhren und Teerfarbstoffe. Man war sich darüber einig, dass hier seitens der Tschechoslowakei wesentlich andere Zugeständnisse gemacht werden müssten, wenn ein Vertrag überhaupt zustande kommen sollte. Gestützt



auf einen entsprechenden Beschluss des Bundesrates wurde darauf den tschechoslowakischen Unterhändlern die Erklärung abgegeben, hier handle es sich um unsere Hauptforderungen; nur wenn bei diesen namhafte weitere Reduktionen zugestanden würden, sei die Schweiz bereit, auf die Anwendung ihres provisorischen Zollltarifs vom 5. November 1925 der Tschechoslowakei gegenüber zu verzichten.

Nach Uebergabe dieses Ultimatus fanden zwar noch einige Sitzungen statt. Zu irgendwelchen positiven Resultaten ist man aber nicht gelangt. Auf Wunsch der Gegenpartei wurde von schweizerischer Seite bei den bezeichneten Hauptforderungen noch zahlenmässig angegeben, was man unter wesentlichen Zugeständnissen verstehe. Eine definitive Antwort war aber von der tschechoslowakischen Delegation nicht erhältlich. Sie beschränkte sich auf einige Angaben, wo ihrer Ansicht nach eventuell noch gewisse Zugeständnisse gemacht werden könnten, und erklärte, angesichts der neuen Sachlage mit ihrer Regierung Rücksprache nehmen und die Angelegenheit nochmals eingehend prüfen zu müssen. Es wurde darauf vereinbart, die Verhandlungen zu unterbrechen und in einem spätern Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

Anfangs Mai reiste die schweizerische Handelsvertragsdelegation von Berlin aus, wo sie mit Deutschland über den Abschluss eines schweizerisch-deutschen Handelsvertrages unterhandelt hatte, nach Prag zur Entgegennahme der neuen tschechoslowakischen Erklärungen. Leider lauteten diese wiederum gänzlich unbefriedigend. Wohl wurden einige wenige neue Zugeständnisse gemacht, doch waren diese bei weitem nicht derart, dass sie als einigermaßen genügendes Entgegenkommen der Schweiz gegenüber angesehen werden konnten. Gleichwohl wurde in Aussicht genommen, die Verhandlungen, die damals entsprechend den beidseitigen Dispositionen nur kurze Zeit dauerten, so bald wie möglich wieder fortzusetzen. Infolge starker Inanspruchnahme der beiden Delegationen durch Handelsvertragsverhandlungen mit andern Staaten kam es jedoch diesen Sommer nicht mehr dazu.

Bereits Anfangs Juli ds. Js., also noch vor Abschluss der schweizerisch-deutschen Handelsvertragsverhandlungen, setzte das Volkswirtschaftsdepartement die tschechoslowakische Regierung durch die hiesige tschechoslowakische Gesandtschaft davon in Kenntnis, dass man schweizerischerseits die Verhandlungen ungefähr um den 20. September herum wieder aufnehmen möchte. Da eine Antwort von tschechoslowakischer Seite ausblieb, wurde der Wunsch in der Folge mehrmals wiederholt. Unsere Bemühungen blieben jedoch erfolglos. In einer Note vom 21. September teilte die tschechoslowakische Gesandtschaft dem Volkswirtschaftsdepartement die ablehnende Antwort des tschechoslowakischen Aussenministeriums mit. Es wurde darin erklärt, dass es der Tschechoslowakei mit Rücksicht auf die gegenwärtig gepflegten Handelsvertragsverhandlungen mit Ungarn und die demnächst beginnenden Verhandlungen mit Deutschland nicht möglich sei, zu dem



ferentielle Behandlung zur Anwendung gelangen würde, so wird die genannte Massnahme ihren Eindruck auf die tschechoslowakische Regierung kaum verfehlen. Angesichts der überaus starken tschechoslowakischen Ausfuhr nach der Schweiz - unser Land nimmt unter den Absatzländern der Tschechoslowakei den 8. Rang ein - hat die tschechoslowakische Regierung wohl alles Interesse daran, es nicht zu einer solchen Differenzierung kommen zu lassen. Es ist daher anzunehmen, dass sie einer baldigen Wiederaufnahme der Verhandlungen keine Hindernisse mehr entgegensetzen und auch hinsichtlich der Konzessionen an die Schweiz grösseres Entgegenkommen als bisher zeigen wird.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die schweizerischen Unterhändler sind überzeugt, dass man nur auf diesem Wege vorwärts kommen wird. Ohne die erwähnte Massnahme wird es nach den bisherigen Erfahrungen wohl kaum gelingen, mit der tschechoslowakischen Regierung eine baldige und auch für die Schweiz befriedigende Neuregelung zu stande zu bringen. Wenn aber die Gegenseite einmal sieht, dass die wiederholten schweizerischen Erklärungen über den Zweck und die Bedeutung des provisorischen Zolltarifs nicht bloss leere Drohungen waren, sondern dass die Schweiz bereits die nötigen Schritte unternommen hat, um die betreffenden Massnahmen auch zur Anwendung zu bringen, so dürften die nötigen Voraussetzungen für das Zustandekommen eines Vertrages eher geschaffen sein.

Nachteilige Folgen für die Schweiz wird die Kündigung des Vertrages mit der Tschechoslowakei kaum haben. Allerdings würden mit dem Ausserkrafttreten des Vertrages für die schweizerischen Waren bei ihrer Einfuhr in die Tschechoslowakei dann alle Vergünstigungen, die sie gegenwärtig auf Grund des Meistbegünstigungsrechts geniessen, in Wegfall kommen und an deren Stelle die autonomen tschechoslowakischen Zölle zur Anwendung gelangen. Da aber der schweizerische Export nach der Tschechoslowakei, wie bereits ausgeführt, ganz erheblich geringer ist als die tschechoslowakische Einfuhr in die Schweiz, so würde letztere eben ungleich härter betroffen als die schweizerische Ausfuhr. Angesichts der schweren Wirtschaftskrisis in der Tschechoslowakei wird man es dort kaum darauf ankommen lassen wollen, auch noch den schweizerischen Absatzmarkt zu verlieren. Denn eine differentielle Behandlung der tschechoslowakischen Waren durch die Schweiz müsste praktisch wohl dazu führen, dass die wichtigsten tschechoslowakischen Exportartikel, wie Zucker, Malz, Hopfen, Bier und Glas, dann überhaupt nicht mehr nach der Schweiz verkauft werden könnten, da diese Produkte infolge des höhern Zolles eben von anderswo eingeführt würden. Die Schweiz ist keineswegs gezwungen, diese Waren aus der Tschechoslowakei zu beziehen, sondern kann sie auch aus andern Ländern importieren. Nicht



gleich verhält es sich dagegen mit der schweizerischen Ausfuhr nach der Tschechoslowakei. Einmal beträgt dieselbe nur einen kleinen Bruchteil der schweizerischen Gesamtausfuhr. Im Jahre 1925 machte sie nur 1,9 % aus. Ein allfälliger Rückgang wäre daher kaum besonders empfindlich. Dazu kommt, dass nach der Tschechoslowakei hauptsächlich die typischen schweizerischen Exportartikel, wie Schweizer Käse, Schweizer Schokolade, Seide, Spezialmaschinen und Uhren, Instrumente und Apparate, geliefert werden. Da diese Waren schon bisher, wohl ausschliesslich ihrer besondern Eigenschaften wegen, trotz der hohen tschechoslowakischen Zölle in die Tschechoslowakei Eingang fanden, so würden wahrscheinlich auch die noch höhern autonomen tschechoslowakischen Zölle die Einfuhr hier kaum wesentlich beeinflussen.

Jedenfalls bildet die Möglichkeit eines allfälligen Rückganges der schweizerischen Ausfuhr nach der Tschechoslowakei keinen genügenden Grund, um von der in Aussicht genommenen Massnahme Abstand zu nehmen. Das Risiko, das, wie ohne weiteres zugegeben werden soll, nach dieser Richtung hin bis zu einem gewissen Grade besteht, wird nach der Auffassung des Departements wie auch der Unterhändler reichlich aufgewogen durch die grossen Vorteile, die eine Kündigung des bisherigen Vertrages im gegenwärtigen Moment verspricht. Das Volkswirtschaftsdepartement ist daher mit den schweizerischen Unterhändlern von der Zweckmässigkeit eines solchen Vorgehens überzeugt.

Antragsgemäss wird b e s c h l o s s e n :

1. Von vorstehenden Ausführungen wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, den heute noch zu Recht bestehenden Handelsvertrag mit der Tschechoslowakei auf den 31. Dezember 1926 zu kündigen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement für sich und zuhanden der Unterhändler (10 Exemplare) und an das Politische Departement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,

Der Protokollführer:

*Limgruber*